

**Streicher/Köblitz**

# **Familien­sachen mit Auslandsberührung**

**Anwaltshandbuch zur effizienten Bearbeitung  
familienrechtlicher Mandate mit Auslandsbezug**

von

Martin Streicher, Vorsitzender Richter am  
Landgericht Tübingen  
Josefine Köblitz, Richterin am Oberlandesgericht  
Stuttgart

**Deubner**  
Recht & Praxis



## A. Vorbemerkung

Zunehmend weisen familienrechtliche Fallgestaltungen, die im Inland gerichtlich 1 zu bearbeiten sind, Auslandsbezug auf, sei es, dass eine oder mehrere Personen ausländischer Nationalität beteiligt sind oder Personen inländischer Nationalität sich im Ausland aufhalten. Bei derartigen grenzüberschreitenden Bezügen ist im Familienrecht zunächst **prozessual die internationale Zuständigkeit** deutscher Gerichte für die Bearbeitung des Falls angesprochen.

Daneben sind jedoch weitere praktisch wichtige **prozessuale Fragestellungen** aufgeworfen. Beispielhaft seien an dieser Stelle die ausländische Rechtshängigkeit, die Anwendung eines vorgesehenen Schuldausspruchs bei der Scheidung, der Umfang der Beachtung ausländischen Prozessrechts, Zustellung und Ladung im Ausland erwähnt.

Neben den **verfahrensrechtlichen Fragen** von erheblicher Bedeutung sind auch 2 Kenntnisse über die **Anerkennung und Vollstreckung** ausländischer Entscheidungen im Inland bzw. inländischer Entscheidungen im Ausland sowie die Voraussetzungen für die **Abänderung ausländischer Entscheidungen**, insbesondere im Bereich der elterlichen Verantwortung und des Unterhalts.

Andererseits müssen die **Anknüpfungsregeln**, die das **anwendbare materielle 3 Recht** (praktisch wichtigster Fall: Scheidungsstatut) bestimmen, festgestellt werden. Sie können nicht nur wegen der auch heute noch international divergierenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen im aktuellen Stadium erhebliche Bedeutung erlangen, sondern auch künftig wegen ihres Einflusses auf Scheidungsfolgen, wie etwa beim nahehelichen Unterhalt (Art. 18 Abs. 4 EGBGB), haben. In der anwaltlichen Beratung wird auch bedacht werden müssen, ob eine Regelung (Scheidung) im Ausland möglich ist, welche rechtlichen Folgen sie nach sich ziehen würde und ob Regelungen dort zu Gunsten des Mandanten (etwa solche des Sorgerechts) leichter als in Deutschland mit vergleichbaren Rechtswirkungen zu erwirken sind. Daher sind die Regelungen zur Ermittlung des anwendbaren Rechts von entscheidender Bedeutung.

Die Notwendigkeit anwaltlicher Beratung gewinnt angesichts der weltweit festzustellenden Mobilität der Menschen im Bereich des Familienrechts zunehmend an Bedeutung. Insbesondere der Zuzug von Menschen ausländischer Nationalität, aber auch die Mobilität der inländischen Staatsangehörigen stellt die kompetente Beratung vor die Aufgabe, sich mit den Regelungen eines – für uns – oft nicht vertrauten Rechts auseinandersetzen zu müssen. Zum schnelleren Überblick und zur raschen Orientierung soll die nachfolgende Schnellübersicht dienen (*vgl. § 1 Rdn. 7 ff.*)

## B. Verfahrensrechtliches Kollisionsrecht – die internationale Zuständigkeit

- 4 **Kollisionsrecht** betrifft die Frage, welches Recht Anwendung findet, wenn bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug verschiedene Rechtsordnungen berufen sind, d.h. miteinander konkurrieren. Das verfahrensrechtliche Kollisionsrecht kann zum einen Lösungen aus dem internationalen Verfahrensrecht bieten oder – subsidiär – in Deutschland sich aus der ZPO oder dem FGG ergeben.
- 5 Die **Regelungen zur internationalen Zuständigkeit** beantworten zum einen die Frage, ob ein deutsches Gericht überhaupt in der Sache entscheiden darf. Sie ist eine **Zulässigkeitsvoraussetzung** und auch nach der ZPO-Reform vom 01.01. 2002 in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Der BGH hat mittlerweile auch mit Blick auf §§ 513 Abs. 2, 545 Abs. 2 ZPO diese – zeitweise bestrittene – Auffassung mehrfach bestätigt.<sup>1)</sup> Der althergebrachte Grundsatz, dass im Zivilrecht die internationale Zuständigkeit im Allgemeinen der örtlichen folgt, die sich aus §§ 12 ff. ZPO oder aus internationalen Verträgen – z.B. dem EuGVÜ – ergibt, wird in Familiensachen, insbesondere in Ehesachen, vor allem mit Blick auf unmittelbar geltende **vorrangige Regelungen der Europäischen Union** – z.B. der EuGVVO bzw. der Brüssel IIa-VO –, also durch besondere Regelungen modifiziert.<sup>2)</sup> Weil ein Gleichlauf zwischen örtlicher und internationaler Zuständigkeit nicht grundsätzlich besteht, ist daher in der Praxis bei Familiensachen stets zwischen örtlicher und internationaler Zuständigkeit zu unterscheiden. Überraschenderweise wird die Suche nach der internationalen Zuständigkeit in den maßgeblichen Rechtsquellen oftmals mehrfache gleichberechtigte Zuständigkeiten im In- und Ausland ergeben (Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder Drittstaaten). Dies ist zunächst unproblematisch, soweit – was nahezu regelmäßig der Fall ist – keine Rechtsordnung eine ausschließliche Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt.<sup>3)</sup> Die antragstellende Partei hat dann die Wahl des Gerichtsstands.
- 6 Zum anderen wird die Frage der internationalen Zuständigkeit erheblich für die Frage, welche **Rechtswirkungen ausländischen Entscheidungen im Inland** zukommen. Insoweit gibt es insbesondere mit Blick auf die **EU-Mitgliedstaaten** kaum noch Probleme in Fällen mit aktuellem Bezug, denn Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten werden im Grundsatz automatisch anerkannt. Allerdings gilt diese Vereinfachung im Verhältnis zu Drittstaaten nicht. Für Entscheidungen aus solchen **Drittstaaten** bedarf es ausdrücklicher Anerkennungsregelun-

1) BGH, FamRZ 2003, 426; 2004, 1592; zuletzt BGH, FamRZ 2007, 109.

2) BGHZ 44, 46; 69, 44; 80, 3.

3) Vgl. für den gegenteiligen Fall OLG Stuttgart, FamRZ 2004, 1382 und BERGMANN/FERID/HENRICH, Länderteil Serbien, S. 23 für den Fall, dass der beklagte Ehegatte in Serbien seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – Art. 61 Abs. 2 IPRG.

gen (Anerkennungsinstrumente). Ebenso muss bei inländischen Entscheidungen, die Angehörige von Drittstaaten betreffen, die spätere Anerkennungsfähigkeit im Heimatland bedacht werden.

Die nachfolgenden Ausführungen sprechen die für die anwaltliche Tätigkeit wichtigen Aspekte mit Schwerpunkt zu Ehesachen, elterlicher Verantwortung, Unterhalt, Güterrecht, Hausrat und Wohnungszuweisung sowie zum Versorgungsausgleich an.